

Caring Justice

Für einen veränderten Blick auf die juristische Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt in Care-Beziehungen

Simone Kreuzt

Einleitung

Sexualisierte Gewalt im Erwachsenenalter¹ findet primär im sozialen Nahraum statt (vgl. Tarzia 2021: 493). Sie ist somit eingebunden in Care-Beziehungen, die durch Abhängigkeiten voneinander, Sorge umeinander und Verantwortung füreinander geprägt sind. Und sie steht im Widerspruch zu dem positiven Bild, welches gemeinhin von Care und Care-Beziehungen gezeichnet wird. Diese Ambivalenz zwischen sexualisierter Gewalt und Care-Beziehungen führt zu vielfältigen Herausforderungen in der Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt. Dies kulminiert darin, dass eine juristische Auseinandersetzung – trotz gesetzlicher Änderungen wie der Einführung des Gewaltschutzgesetzes (2002)² oder der Reform des Sexualstrafrechts

- 1 Dem Beitrag liegt ein breites Verständnis von sexualisierter Gewalt zugrunde. Demnach bezeichnet sexualisierte Gewalt die Instrumentalisierung sexueller Handlungen, um Macht auszuüben. Das Spektrum erstreckt sich dabei von verbalen Handlungen in Form sexistischer Beleidigungen bis zu Vergewaltigungen (vgl. Rabe 2017). Der Beitrag beschränkt sich auf sexualisierte Gewalt gegenüber erwachsenen Personen. Kinder und Jugendliche erfahren sexualisierte Gewalt zwar ebenso vor allem im sozialen Nahraum, insbesondere durch familiäre Angehörige, sind jedoch nicht das Analyseobjekt des Beitrags (vgl. Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs 2022: 2).
- 2 Das Gewaltschutzgesetz soll, ergänzend zu den Regelungen im Strafgesetzbuch, Schutz vor Gewalt und Nachstellung (Stalking) sowie im Falle deren Androhung bieten. Es gilt sowohl für häusliche Gewalt als auch für Gewalt außerhalb des sozialen Nahraums. Im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes haben von Gewalt bedrohte oder

(2016)³ – bisher kaum als Strategie von Betroffenen sexualisierter Gewalt in Care-Beziehungen wahrgenommen wird. Obwohl Studien zufolge jede fünfte Person in ihrem Leben sexualisierte Gewalt innerhalb einer romantischen Beziehung erfährt, werden nur schätzungsweise 4,5 Prozent der Gewalterfahrungen durch persönlich bekannte Personen zur Anzeige gebracht (vgl. Kruber/Weller/Bathke/Voss 2021: 23, 40). Doch selbst dann ist der ›Erfolg‹ gering: nur 8,4 Prozent aller angezeigten Vergewaltigungen führen zu einer Verurteilung (vgl. dpa 2014).

Ausgehend von diesem bisherigen ›Scheitern‹ einer juristischen Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt in Care-Beziehungen, nimmt sich der Beitrag aus theoretisch-konzeptioneller Perspektive der Frage nach ›Alternativen‹ an, um den bisherigen Herausforderungen besser begegnen zu können. Im Fokus steht die juristische Auseinandersetzung, welche jedoch im engen Zusammenhang mit der persönlichen und sozialen Auseinandersetzung betrachtet wird, ohne welche die juristische nicht zu verstehen ist.

Im ersten Schritt beleuchtet der Beitrag das Spannungsverhältnis zwischen Care und sexualisierter Gewalt. Im zweiten Schritt stellt er die Herausforderungen dar, die sich aus dieser Komplexität für die juristische Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt in Care-Beziehungen ergeben. Dabei beschränkt sich der Beitrag auf sexualisierte Gewalt in romantischen Beziehungen – auch wenn diese ebenso in anderen Care-Beziehungen stattfindet – sowie auf empirische Belege aus dem Globalen Norden. Im dritten Schritt wird ein Konzept von *caring justice* skizziert, das diese Herausforderungen aufgreift, indem es vorschlägt, die (juristische) Auseinandersetzung

betroffene Personen die Möglichkeit, gerichtliche Schutzanordnungen zu beantragen, wodurch der gewalttätigen Person beispielsweise untersagt werden kann, die Wohnung der betroffenen Person zu betreten oder die betroffene Person zu kontaktieren. Im Falle eines gemeinsamen Haushalts kann die betroffene Person (zeitweilig) die alleinige Nutzung der Wohnung beantragen (vgl. Bundesministerium der Justiz 2024).

- 3 Die Reform des Sexualstrafrechts am 7. Juli 2016 führte zu einer Neuregelung von § 177 des Strafgesetzbuches (StGB). Durch die Aufnahme des Grundsatzes »Nein heißt Nein«, soll jede sexuelle Handlung an einer Person, die gegen deren »erkennbaren Willen« stattfindet, unter Strafe gestellt werden. Vor der Reform war zur Erfüllung des Straftatbestandes die Anwendung von oder Drohung mit Gewalt bzw. das Ausnutzen einer »schutzlosen Lage« notwendig. Des Weiteren wurden Straftatbestände zu sexueller Belästigung (§ 184i StGB) und zu sexuellen Übergriffen aus Gruppen (§ 184j StGB) eingeführt (vgl. Bundestag 2016).

mit sexualisierter Gewalt in Care-Beziehungen selbst als eine Form von Care-Beziehung zu begreifen.

Das Spannungsverhältnis zwischen Care und sexualisierter Gewalt

Alle Beziehungen sind durch Care geprägt – von ›klassischen‹ Pflegebeziehung zu vulnerablen Personen, wie Kindern, alten oder kranken Menschen, bis hin zu posthumanen Verhältnissen (vgl. Conradi/Vosman 2016; Lawson 2007; Puig de la Bellacasa 2017). In diesem Beitrag liegt der Fokus jedoch auf zwischenmenschlichen Beziehungen des sozialen Nahraums. Dies umfasst alle zwischenmenschlichen Beziehungen, die sich durch Intimität und Verhäuslichung, sowohl dauerhaft als auch temporär, auszeichnen (vgl. Godenzi 1996: 27). Zum Personenkreis des sozialen Nahraums gehören demnach unter anderem Familienmitglieder, Partner:innen, Freund:innen und Pflegekräfte, zu denen ein regelmäßiger Kontakt in Privaträumen besteht.

Konzeptionen von Care-Beziehungen eint die Tatsache ihrer Relationalität, da sie durch eine Ausrichtung auf das Gegenüber, eine Befriedigung der Bedürfnisse des Anderen, eine Art »ethics of other-centredness« (Lynch/Kalaitzake/Crean 2021: 58) geprägt sind. Care-Beziehungen enthalten somit immer Elemente einer Selbstaufgabe und einer Rückstellung des Selbst hinter das Gegenüber. Im Idealfall erfolgt diese Selbstaufgabe in reziproker Weise, also in einem gegenseitigen Geben und Nehmen. Diese Relationalität ist sowohl normativ als auch affektiv aufgeladen und prägt das Bewusstsein der involvierten Personen (vgl. ebd.: 54). Das sich in Care-Beziehungen befindende Individuum steht durch diese Relationalität im stetigen Widerspruch zum Ideal des selbstbestimmt handelnden Individuums, welches seit der europäischen Aufklärung die gesellschaftliche Norm prägt (vgl. Brazzell 2021: 168 f.). Diese Relationalität führt dazu, dass Care-Beziehungen naturalisiert, individualisiert und allein in der Sphäre des vermeintlich ›Privaten‹ verortet werden (vgl. Lynch/Kalaitzake/Crean 2021: 58 f.). Dabei wird ausgeblendet, dass Care-Beziehungen stets in einen gesellschaftlichen Kontext eingebunden sind. Die Philosophin Elisabeth Conradi (2001: 23) bezeichnet Care-Beziehungen deshalb auch als Ausdruck sozialer Interrelationalität:

»Mit dem Konzept der Interrelationalität sollen verschiedene Formen des Angewiesenseins von Menschen und ihre Bezogenheit aufeinander sowie ihre Einbindung in gesellschaftliche Macht- und Herrschaftsverhältnisse in ein systematisches Verhältnis gesetzt werden«.

Die Einbindung in gesellschaftliche Macht- und Herrschaftsverhältnisse geht damit einher, dass Care-Beziehungen unter anderem durch patriarchale Strukturen geprägt sind und eine stark vergeschlechtlichte Komponente aufweisen. Sie werden mit spezifischen Erwartungshaltungen an die Geschlechter assoziiert, wonach weiblich sozialisierten Personen⁴ eine ›natürliche Veranlagung‹ zu Care-Tätigkeiten attestiert wird, während dies männlich sozialisierten Personen abgesprochen wird (vgl. Tronto 1993). Diese Zuschreibung von spezifischen Tätigkeiten zeigt sich auch bei anderen Macht- und Herrschaftsverhältnissen, wie *race*, Behinderung oder Klasse, und wird durch deren intersektionale Verschränkung weiter verstärkt (vgl. Armstrong/Gleckman-Krut/Johnson 2018; Ferrarese/Schoonheim/Vervoort 2022: 84; Lynch/Kalaitzake/Crean 2021: 57).⁵ Das Agieren weiblich sozialisierter Personen in Care-Beziehungen ist demnach als Resultat ihrer Sozialisierung zu verstehen – oder mit den Worten der Rechtswissenschaftlerin Catharine MacKinnon (1987: 39): »Women value care because men have valued us according to the care we give them«. Beachtet man diese soziale Interrelation, dann erhalten Care-Beziehungen eine Dimension, die über die individuelle Beziehung hinausgeht und sie zutiefst politisch werden lässt. Care-Beziehungen zielen nicht nur auf die Bedürfnisse einzelner Individuen ab, sondern konstituieren Differenzen und tragen so zum Erhalt gesellschaftlicher Macht- und Herrschaftsverhältnisse bei. Care-Beziehungen begeben sich damit in ein Wechselverhältnis zu Macht- und Herrschaftsverhältnissen. Sie werden einerseits durch diese produziert und tragen andererseits zu deren Reproduktion bei (vgl. Smith 2016: 2). Die Geografin Ann E. Bartos (2020: 265) fasst dies wie folgt zusammen: »The power to maintain patriarchal and privileged systems of oppression is a politics of care.«

Dieses Wechselverhältnis von Care-Beziehungen und Macht- und Herrschaftsverhältnissen bedingt nicht nur die Rolle feminisierter, rassifizierter

4 Im Beitrag wird mit den Bezeichnungen ›weiblich sozialisierte Person‹ und ›männlich sozialisierte Person‹ gearbeitet, um zu unterstreichen, dass für Fragen von Care/Nicht-Care die soziale Konstruktion von Geschlecht zentral ist.

5 Im Zentrum feministischer Macht- und Herrschaftskritik steht die Herrschaftsförmigkeit von Geschlechterverhältnissen, was sich insbesondere in der »Trennung zwischen öffentlich und privat, zwischen produktiver und reproduktiver Arbeit sowie ›zwischen Liebe und Macht‹ (Klinger 2004: 92)« (Sauer 2012: 379) ausdrückt. Diese Trennung wird dabei nicht nur naturalisiert, sondern in eine vergeschlechtlichte Hierarchie gesetzt (vgl. MacKinnon 1987: 40). Für eine intersektionale feministische Macht- und Herrschaftskritik, vgl. Mauer/Leinius (2021).

und anderweitig marginalisierter Personen in Care-Beziehungen, sondern wird auch dann sichtbar, wenn Care in negativer und destruktiver Form erfahren wird: als Akt der Nicht-Care (vgl. ebd.: 262). Sexualisierte Gewalt in Care-Beziehungen kann als ein solcher Akt der Nicht-Care verstanden werden. Die Bezeichnung von sexualisierter Gewalt als Akt der Nicht-Care soll nicht die Gewalt relativieren, denn sexualisierte Gewalt ist gewaltförmig. Indem sexualisierte Gewalt jedoch auch als Akt der Nicht-Care verstanden wird, wird deutlich, dass sexualisierte Gewalt keinen Bruch mit Care-Beziehungen darstellt, sondern als Akt der Nicht-Care inhärenter Bestandteil von Care-Beziehungen in patriarchalen Gesellschaften ist. Es soll die Ambivalenz unterstreichen, dass eine Person in ein und derselben Beziehung sowohl Akte der Care vollziehen kann, indem sie beispielsweise emotionale Unterstützung in Momenten der Trauer leistet oder Zeichen der Wertschätzung durch Geschenke oder Worte ausdrückt, als auch Akte der Nicht-Care vollziehen kann, zum Beispiel indem sie sexuelle Grenzen des Gegenübers überschreitet. Diese Akte der Nicht-Care allein als Akte der Gewalt zu verstehen, erleichtert es diese zu externalisieren statt sie als Teil von Care-Beziehung in patriarchalen Gesellschaften zu begreifen. Denn »the social norms that legitimate [men's lack of involvement in caring activities] are closely connected to those that perpetuate [men's violence against women]« (Robinson 2011: 37; zit. in: Bartos 2020: 264). Die patriarchalen Normen, die einerseits von weiblich sozialisierten Personen die Ausübung von Care erwarten, legitimieren andererseits, dass männlich sozialisierte Personen Akte der Nicht-Care ausüben (vgl. Robinson 2011: 37 f.).⁶ Care-Beziehungen und der Umstand, wer Care erhält und wem Care verweigert wird, wer Care ausübt und wer Nicht-Care vollzieht, sind immer das Resultat gesellschaftlicher Macht- und Herrschaftsverhältnisse (vgl. Lynch/Kalaitzake/Crean 2021: 58). Sie schreiben fest, welche Körper »es wert sind«, Care bzw. Nicht-Care zu erhalten (vgl. Bartos 2020: 164). Die Frage, wer hinsichtlich sexualisierter Gewalt vulnerabel ist, ist demnach immer politisch. Warum manche Körper vulnerabler gemacht werden als andere, ist immer sozial bedingt (vgl. Ferrarese/Schoonheim/Vervoort 2022: 76). Indem sexualisierte Gewalt als Akt der Nicht-Care zum inhärenten Teil von Care-

6 Dies bedeutet nicht, dass nur männlich sozialisierte Personen Akte von Nicht-Care ausüben – auch wenn dies mit Blick auf sexualisierte Gewalt für den Großteil der Fälle zutrifft – und dass männlich sozialisierte Personen nicht auch Akte der Nicht-Care in Form von sexualisierter Gewalt erfahren können (vgl. Kruber/Weller/Bathke/Voss 2021; Schlingmann 2021).

Beziehungen wird, kann sie nicht mehr externalisiert werden. Denn solange Care-Beziehungen in patriarchale Strukturen eingebunden sind, werden sie auch durch Akte der Nicht-Care geprägt sein. Deswegen ist es nicht ausreichend, allein die Gewalt als Ausdruck patriarchaler Strukturen zu kritisieren, sondern die Funktionsweise von Care-Beziehungen in patriarchalen Gesellschaften muss selbst Gegenstand der Kritik werden.⁷

Akte von Care und von Nicht-Care finden in ein- und derselben Care-Beziehungen statt und das führt zu vielfältigen Herausforderungen in der Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt in Care-Beziehungen. Im Folgenden wird das weiter ausgeführt.

Herausforderungen der juristischen Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt in Care-Beziehungen

Care-Beziehungen werden primär mit der ›privaten‹ Sphäre assoziiert. Um die Herausforderungen der juristischen Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt in Care-Beziehungen besser verstehen zu können, ist es notwendig, das Zusammenspiel der ›privaten‹ und ›öffentlichen‹ Sphäre in den Blick zu nehmen (vgl. Bartos 2020: 263).

Bei sexualisierter Gewalt findet nur selten ein Übergang in die ›öffentliche‹ Sphäre statt – insbesondere mit Blick auf die Anrufung rechtlicher Institutionen.⁸ Nur schätzungsweise 7,5 Prozent der Gewalterfahrungen werden zur Anzeige gebracht. Die Wahrscheinlichkeit einer Anzeige sinkt sogar auf 4,5 Prozent, wenn die gewaltausübende Person der betroffenen Person persönlich bekannt ist (vgl. Kruber/Weller/Bathke/Voss 2021: 38 ff.). Lediglich 8,4 Pro-

7 Hieraus ergibt sich die Frage, inwiefern in Gesellschaften ohne patriarchale und andere Macht- und Herrschaftsverhältnisse auch Akte der Nicht-Care ausgeübt oder diese mit der Überwindung der Macht- und Herrschaftsverhältnisse ebenfalls überwunden werden würden.

8 Der Beitrag begrenzt sich auf Formen des Übergangs in die ›öffentliche‹ Sphäre, die die (juristische) Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt in Care-Beziehungen zum Ziel haben. Andere Formen des Übergangs wie die öffentliche Artikulation der Erfahrung sexualisierter Gewalt, beispielsweise bei einem *speak out* oder bei #metoo, werden nicht thematisiert (dazu vgl. Gash/Harding 2018; Serisier 2021). Sozialwissenschaftliche Studien zeigen jedoch, dass trotz der erhöhten Bereitschaft, über sexualisierte Gewalt zu sprechen, das Anzeigeverhalten unverändert bleibt (vgl. Kruber/Weller/Bathke/Voss 2021: 10, 38).

zent aller angezeigten Vergewaltigungen enden mit einer Verurteilung, da die meisten Verfahren aufgrund mangelnder Beweise eingestellt werden (vgl. dpa 2014). Die Herausforderungen für die juristische Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt in Care-Beziehungen beginnen also bereits vor dem Übergang in die öffentliche Sphäre bzw. vor der Anrufung rechtlicher Institutionen, da es in den meisten Fällen gar nicht dazu kommt. Gleichzeitig ist der Verbleib sexualisierter Gewalt in der privaten Sphäre durch Diskurse zu sexualisierter Gewalt in der öffentlichen Sphäre bedingt. Die Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt in Care-Beziehungen findet somit immer in einem Wechselverhältnis zwischen privater und öffentlicher Sphäre statt.

Nachfolgend soll dies anhand von zwei Aspekten – dem Erkennen und dem Adressieren von sexualisierter Gewalt in Care-Beziehungen – als Voraussetzung für bzw. als Bestandteil von einer juristischen Auseinandersetzung verdeutlicht werden. Anhand von gesellschaftlichen Diskursen und des Framings von Handlungen als Akte der Care bzw. Nicht-Care werden am Beispiel romantischer Beziehungen im Globalen Norden die Auswirkungen auf betroffene Personen sowie auf Dritte beleuchtet. Um diese Einschränkung deutlich zu machen, wird im Folgenden die Bezeichnung ›romantische Beziehung‹ statt Care-Beziehung verwendet.

Erkennen von sexualisierter Gewalt

Obwohl sexualisierte Gewalt im Erwachsenenalter vorrangig in romantischen Beziehungen stattfindet, hält sich die gesellschaftliche Überzeugung, dass ›richtige‹ sexualisierte Gewalt nur in Begegnungen mit Fremden existiert (vgl. Estrich 1976; Smith/Skinner 2017). Sexualisierte Gewalt in romantischen Beziehungen wird oft gezeugnet oder verharmlost, da deren Auftreten der Vorstellung von sexuellen Praktiken in romantischen Beziehungen als ›sauber‹, ›gesund‹ und gewaltfrei widerspricht, was auch als »sanitary stereotype« (Finkelhor/Yllo 1985) bezeichnet wird. Diese Stereotypisierung führt dazu, dass Betroffene die Gewalt oft nicht oder erst mit zeitlicher Verzögerung als solche erkennen (vgl. Jaffe/Steel/DiLillo/Messman-Moore/Gratz 2021: 472; Tarzia 2021: 494). Gründe sind beispielsweise, dass die eigene Erfahrung nicht mit gesellschaftlichen Bildern von sexualisierter Gewalt übereinstimmen oder dass von einem zwischenmenschlichen Anspruch auf Sex in romantischen Beziehungen ausgegangen wird. Sexualisierte Gewalt wird im letzteren Fall nicht als Akt der Nicht-Care, sondern als das legitime Einforderung vorenthaltender Care seitens der betroffenen Person durch die gewaltausübende

Person verstanden (vgl. Jaffe/Steel/DiLillo/Messman-Moore/Gratz 2021: 472; Randall 2008: 4).⁹ Dies war auch lange rechtlich legitimiert: Erst seit 1997 sind Vergewaltigungen in der Ehe in Deutschland eine Straftat.¹⁰ Dennoch hält sich in Teilen der Gesellschaft die Vorstellung, dass es in romantischen Beziehungen zu keiner sexualisierten Gewalt kommen kann (vgl. Meltzer 2021: 10). Dies zeigt sich auch vor Gericht, wo sexuelles Einverständnis je nach Kontext unterschiedlich definiert wird. In romantischen Beziehungen gilt es dabei oft nicht als situationsbedingt, sondern als kontinuierlich vorhanden (vgl. Randall 2008: 3). Am deutlichsten wird dies im Narrativ des ›missglückten‹ Care-Akts sichtbar, wobei eine gewaltvolle Handlung so umgedeutet wird, dass diese eigentlich eine positive Intention hatte und nur von der betroffenen Person negativ wahrgenommen wird (vgl. ebd.: 20).

Am deutlichsten wird dies im Fall von Femi(ni)ziden¹¹, was sich auch in der Rechtssprechung des Bundesgerichtshofs bis vor Kurzem noch zeigte. Nach einem Urteil aus dem Jahr 2008 seien Femi(ni)zide nicht zwingend als Mord einzuordnen, da nicht von »niedrigen Beweggründen« ausgegangen werden könne, »wenn die Trennung von dem Tatopfer ausgeht und sich daher der Angeklagte durch die Tat gerade dessen selbst beraubt, was er eigentlich nicht verlieren will« (Bundesgerichtshof 2008: 1). Hierdurch wurden

9 Die Unmöglichkeit des Erkennens erklärt die Philosophin Miranda Fricker (2023) mit dem Konzept der hermeneutischen Ungerechtigkeit. Demnach werden Personen aufgrund struktureller Ungleichheiten daran gehindert, eigene Erfahrungen zu verstehen und mitzuteilen.

10 Nicht nur in Deutschland wurden Vergewaltigungen in der Ehe lange Zeit nicht strafrechtlich anerkannt. Entsprechende rechtliche Änderungen fanden weltweit erst in den letzten Jahrzehnten statt, beispielsweise 1993 in den USA, 1996 in Italien und 2004 in der Schweiz (vgl. Taube 2016). In den meisten Staaten gelten Vergewaltigungen in der Ehe auch weiterhin nicht als Straftat, laut UN Women (2011: 2) hatten noch 2011 127 Staaten keine entsprechenden rechtlichen Regelungen und erst 2024 verweigerte sich die indische Regierung einer entsprechenden Gesetzesänderung (vgl. Tagesspiegel 2024).

11 Die Begriffsbezeichnung ›Femizid‹ (*femicide*) geht auf die Soziologin Diana Russell und die Philosophin Jill Radford zurück, welche hierunter »die misogynie Tötung von Frauen durch Männer« (Radford/Russell 1992: xi, 3; zit. in: Dyroff/Maier/Pardeller/Wischnewski 2023: 17) verstehen. Die Anthropologin Marcela Lagarde y de los Ríos spricht hingegen von ›Feminizid‹ (*feminicidio*), um die strukturelle Dimension der Gewalt stärker zu betonen. Aufgrund des Fehlens staatlicher Bestrebungen bei der Bekämpfung dieser Gewalt, bezeichnet sie Feminizide auch als Staatsverbrechen (vgl. Dyroff/Maier/Pardeller/Wischnewski 2023: 19–20).

Femi(ni)zide legitimiert, indem auf patriarchale Besitzlogiken rekurriert und der Femi(ni)zid zum Care-Akt umgedeutet wurde. Erst im Dezember 2022 urteilte der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs, dass auch bei vorheriger Trennung durch das Tatopfer von »niedrigen Beweggründen« ausgegangen werden könne (vgl. Rebmann 2023: 1).¹²

Der gesellschaftliche Diskurs zu sexualisierter Gewalt ist zudem stark durch Vergewaltigungsmythen geprägt. Dies sind »deskriptive oder präskriptive Überzeugungen über Vergewaltigung (d.h. über Ursachen, Kontext, Folgen, Täter, Opfer und deren Interaktion), die dazu dienen, sexuelle Gewalt [...] zu leugnen, zu verharmlosen oder zu rechtfertigen.« (Bohner 1998: 14) Sie erschweren oder verhindern das Erkennen sexualisierter Gewalt und führen zu Problemen bei der Anerkennung von Schuld und Verantwortung (vgl. Jaffe/Steel/DiLillo/Messman-Moore/Gratz 2021: 470). Betroffene von sexualisierter Gewalt in romantischen Beziehungen entschuldigen das Verhalten der gewaltausübenden Person häufig, da sie auch positive Eigenschaften der Person, beispielsweise als fürsorgliches Elternteil, kennen. Die verschiedenen Eigenschaften der Person miteinander zu verbinden, führt zu inneren Konflikten, was auch als kognitive Dissonanz bezeichnet wird (vgl. Festinger 2019; Jaffe/Steel/DiLillo/Messman-Moore/Gratz 2021: 471 f.; Lynch/Kalaitzake/Crean 2021: 57). Dies lässt sich auch durch eine entsprechende Operationalisierung des Konzepts der »emotion work« (Hochschild 1983) erklären: Personen »bearbeiten« ihre Emotionen hinsichtlich der erfahrenen sexualisierten Gewalt, sodass sie diese in ihrer Negativität verharmlosen oder verdrängen können, um den Schmerz über die Gewalt (durch eine nahestehende Person) nicht ertragen zu müssen (vgl. Tarzia 2021: 494).

12 Bis zum Urteil des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs orientierte sich die Rechtsprechung an dem Urteil des Bundesgerichtshofs von 2008. Das Urteil von 2022 ist jedoch nur ein Obiter Dictum und somit für die kommende Rechtsprechung nicht verbindlich (vgl. Rebmann 2023: 3). Im August 2023 trat jedoch zudem das »Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts -- Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt« in Kraft, wodurch die Strafzumessungsbegründung in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB um »geschlechtsspezifische« und »gegen die sexuelle Orientierung gerichtete« Tatmotive ergänzt wurde, was auch Femi(ni)zide umfasst.

Adressieren von sexualisierter Gewalt

Betroffene von sexualisierter Gewalt in romantischen Beziehungen nehmen regelmäßig Selbstbeschuldigungen vor, während sie die gewaltausübende Person entschuldigen. Sie suchen die Ursache für die Gewalterfahrung primär in der eigenen Persönlichkeit bzw. im eigenen Charakter (vgl. Jaffe/Steel/DiLillo/Messman-Moore/Gratz 2021: 483 f.). Die Philosophin Estelle Ferrarese erklärt dies mit der Vulnerabilität der betroffenen Person (Ferrarese/Schoonheim/Vervoort 2022: 78). Vulnerabilität stelle ein »living at the mercy of someone else's agency« (ebd.: 80) dar, wobei durch den Begriff der Gnade die Abhängigkeit, aber auch Interrelationalität, die dem Konzept der Vulnerabilität, ebenso wie dem Konzept der Care, innewohnt, deutlich wird (vgl. ebd.: 80). Dies bedeute nicht, dass Betroffene von sexualisierter Gewalt keine eigene *agency* haben. Es zeigt jedoch, dass Personen, ausgehend von ihrer sozialen Position, unterschiedliche Formen von *agency* zur Verfügung stehen (vgl. Bierria 2014). Dabei ist die Entmystifizierung einer vermeintlich »normalen« Form von *agency* notwendig, da diese nur aufgrund struktureller Privilegien ausgeübt werden kann und Akte der Nicht-Care erst ermöglicht. Dieser normalisierten Form von *agency* stehen Formen von »resistant agencies« (Bierria 2014: 140) gegenüber, womit Umgangsweisen mit struktureller Unterdrückung beschrieben werden (vgl. ebd.: 138 ff.). Als eine Form von »resistant agencies« kann das Konzept der »dirty care« verstanden werden, welches auf die Verhinderung von Akten der Nicht-Care einem selbst gegenüber abzielt:

»Hier geht es nicht mehr drum, »sich um andere zu kümmern«, um etwas zu *tun*, das ihnen hilft, sie versorgt, tröstet, beruhigt, ihnen das Gefühl der Sicherheit gibt, sondern darum, sich um andere zu kümmern, um vorauszusehen, was sie *mit uns tun* wollen, werden oder können« (Dorlin 2020: 222, Hervorh. E. D.).

Care-Beziehungen können auch dazu führen, dass Personen sexualisierte Gewalt aushalten, da ein Handeln dagegen ein Ende der romantischen Beziehungen bedeuten würde (vgl. Jaffe/Steel/DiLillo/Messman-Moore/Gratz 2021: 481). Soziologische Studien zeigen, dass Betroffene in romantischen Beziehungen trotz der Gewalterfahrung meist starke Gefühle für die gewaltausübende Person haben (vgl. Tarzia 2021: 494). Ein mögliches Ende ist schwer aushaltbar, da romantische Beziehungen durch die emotionale Komponente oft eine Art Nicht-Ersetzbarkeit – oder vielmehr das Gefühl einer solchen – innewohnt (vgl. Lynch/Kalaitzake/Crean 2021: 56, 59). Betroffene versuchen deshalb, die »Probleme« eigenständig zu lösen, zumeist in der Hoffnung, einen

Wandel in der Beziehung statt ein Ende dieser herbeizuführen. Dabei sehen Betroffene den Großteil der Arbeit bei sich selbst, während sie die gewaltausübende Person vor negativen Selbsterfahrungen schützen wollen (vgl. Tarzia 2021: 496). Aus Angst vor einer möglichen Inhaftierung der gewaltausübenden Person schrecken Betroffene oftmals vor einer Anzeige zurück (vgl. O'Neal/Tellis/Spohn 2015: 1252).

Gleichzeitig führt diese Ambivalenz seitens der betroffenen Person dazu, dass dieser die Glaubwürdigkeit vor Gericht aberkannt wird, da die positive Bezugnahme auf die gewaltausübende Person der ›rationalen‹ Reaktion von Wut, Ablehnung und Bruch widerspricht. Doch dies ignoriert »the complexity of abusive relationships, which can feature hope and love alongside manipulation and victimisation« (Smith/Skinner 2017: 450). Oft braucht es nicht einmal ein ambivalentes Verhalten der betroffenen Person. Denn weiblich sozialisierte Personen sind mit einem Paradox konfrontiert: Einerseits wird von ihnen erwartet, dass sie sich gegen sexualisierte Gewalt wehren, andererseits wird ihnen, wenn sie dies tun, die Schutzbedürftigkeit abgesprochen, da sie nicht dem Stereotyp weiblicher Wehrlosigkeit entsprechen würden (vgl. Ritchie 2022: 434). Dieses Phänomen hat bereits der Kriminologe Nils Christie (2022 [1986]) im Zusammenhang mit der Konstruktion des ›idealen Opfers‹ betont.

Dabei muss beachtet werden, dass ein Festhalten an romantischen Beziehungen oftmals nicht allein durch eine Idealisierung der Care-Beziehung und den Fokus auf die positiven Aspekte dieser bedingt ist. Ebenso führen Sicherheitsbedenken, bestehende (finanzielle) Abhängigkeiten sowie kulturelle und soziale Stigmata zu einem Verbleib in der Beziehung. Diese werden verstärkt, wenn aus der romantischen Beziehung Kinder hervorgegangen sind (vgl. Wright/Anderson/Phillips/Miyamoto 2022: 1511). Auch der als Wettkampf konzipierte neoliberale Alltag kann zum Verbleib in romantischen Beziehungen führen, da soziale Beziehungen zum kulturellen Kapital und somit zur Währung in einer kompetitiven Gesellschaft werden (vgl. Lynch/Kalaitzake/Crean 2021: 60).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Erkennen und Adressieren von sexualisierter Gewalt in romantischen Beziehungen durch das Spannungsverhältnis von Care/Nicht-Care und sexualisierter Gewalt erschwert oder verhindert wird. Ein möglicher Weg, sich diesen Herausforderungen anzunehmen, ist, den Blick auf die juristische Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt in Care-Beziehungen zu verändern.

Alternative Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt: *caring justice*

»Violence seems to call for the harsh arm of law and enforcement, not the soft touch of care« schreibt die Philosophin Virginia Held (2010: 116), um die Forderung nach staatlichem Handeln bei sexualisierter Gewalt zu erklären (vgl. ebd.: 118). Dieser unter dem Begriff des »Strafrechtsfeminismus« (Sanz 2017: 55), bzw. unter der geläufigeren englischsprachigen Bezeichnung *carceral feminism*, subsumierte Zweig im Kampf gegen sexualisierte Gewalt, wird heutzutage vor allem in Widerspruch zu abolitionistischen Alternativen¹³ (*abolition feminism*), wie transformativer Gerechtigkeit und kollektiver Verantwortungsübernahme, gefasst (vgl. Gruber 2020; Kim 2019). Akademische sowie aktivistische Vertreter:innen abolitionistischer Alternativen weisen darauf hin, dass Verschärfungen staatlicher Maßnahmen bei sexualisierter Gewalt weder zu einem größeren Schutz für Betroffene noch zu einer Veränderung bei den gewaltausübenden Personen führen (vgl. Critical Resistance/INCITE! Women of Color Against Violence 2018: 270 ff.; Phipps 2022). Vielmehr sind sie für Teile der Gesellschaft, die strukturelle Diskriminierung und Unterdrückung erfahren, selbst eine Quelle der Gewalt (vgl. Crenshaw 1991; Ritchie 2022). Das »Scheitern« staatlicher Justizsysteme beim Erreichen von Gerechtigkeit für marginalisierte Betroffenen, sei demnach gar kein »Scheitern«. Vielmehr ist das »Scheitern« vom System intendiert, da es Teil gesellschaftlicher Macht- und Herrschaftsverhältnisse ist (vgl. Dilts 2017: 185).

Der hierin enthaltene Widerspruch lässt sich auch im Kontext der bereits in den frühen 1980er Jahren beginnenden Debatte rund um eine *ethics of care* und *ethics of law* verstehen und produktiv denken (vgl. Gilligan 1982; Tronto 1993; Ybarra Elío 2020). Vertreter:innen einer *ethics of care* kritisieren die moralische Vormachtstellung des vermeintlich abstrakten, unparteiischen Rechts (*ethics of law*), welches den Wert und die Rolle von Care und Care-Beziehungen bei der Suche nach Gerechtigkeit nicht berücksichtigt (vgl. Brake 2017: 465;

13 Abolitionismus bezeichnet sowohl eine theoretische Perspektive als auch eine politische Praxis, deren Ursprünge in den Kämpfen gegen die Sklaverei liegen. Abolitionismus ist dabei einerseits im wörtlichen Sinne als die Abschaffung ausbeuterischer und unterdrückender Strukturen zu verstehen und andererseits als »Bildung von neuen Verhältnissen, Rationalitäten, Beziehungs- und Produktionsweisen« (Loick/Thompson 2022a: 10). Für einen Überblick über historische Entwicklungen und aktuelle Debatte des Abolitionismus, vgl. Loick/Thompson (2022b).

Held 2010: 120). Statt jedoch Recht und Care als Widerspruch zu sehen, fragt die Philosophin Elisabeth Brake danach, welche Rolle Care bei der (juristischen) Suche nach Gerechtigkeit spielen könnte, welche Vorstellungen von Gerechtigkeit entstehen könnten, wenn die Auseinandersetzung mit Akten der Nicht-Care selbst – sowohl mit Blick auf die juristische Praxis als auch auf abolitionistische Alternativen – als eine Art von Care-Beziehung gehandhabt würde (vgl. Brake 2017: 465). Denn, so führt Brake aus, »a caring person would adopt different policies than an indifferent one« (Brake 2017: 465). Eine Care-Perspektive eröffnet neue Blickwinkel auf Gewalt und die (juristische) Auseinandersetzung damit (vgl. Lynch/Kalaitzake/Crean 2021: 54).

Dabei geht es nicht nur darum, welche Akte der Care bzw. Nicht-Care aus der vermeintlich ›privaten‹ in die ›öffentliche‹ Sphäre übergehen, sondern darum, die Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt in Care-Beziehungen selbst als Akt der Care oder Nicht-Care zu verstehen (vgl. Bartos 2020: 263). Denn die juristische Auseinandersetzung kann sowohl einen Akt von Care darstellen oder zu einer erneuten Erfahrung von Nicht-Care werden, wie sich exemplarisch am Fall von Chanel Miller¹⁴ zeigt: »Her body was violated the night of the crime, but she suffered additional violations every day thereafter [...]. [Chanel Millers, S. K.] body can be better understood as a site of complex power relations that result from contentious caring and non-caring relations.« (Bartos 2020: 265)

Hier lassen sich Verbindungen zu soziologischen Arbeiten ziehen, welche die Betroffenenperspektive auf Gerechtigkeit nach sexualisierter Gewalt untersuchen (vgl. Daly 2017; Holder 2015; McGlynn/Westmarland 2019). Im Gegensatz zu rechtlichen Konzeptionen, welche Gerechtigkeit als Ergebnis eines linearen Prozesses verstehen, welches seinen Ausdruck in einer Verurteilung vor Gericht findet, wird Gerechtigkeit aus Betroffenenperspektive als multidimensional verstanden. Rechtliche Konsequenzen für die gewaltausübende Person stellen für betroffene Personen demnach nur eine mögliche Gerechtigkeitsdimension neben vielen anderen – wie Anerkennung, Gehörtwerden, Würde, Prävention und Verbundenheit – dar (vgl.

14 Chanel Miller erfuhr 2015 sexualisierte Gewalt durch Brock Turner. Der Fall wurde als ›Stanford Rape Case‹ bekannt und gilt als einer der meistbeachteten Fälle sexualisierter Gewalt der letzten Jahrzehnte. Besondere Aufmerksamkeit erhielt Millers Abschlussstatement vor Gericht, welches zuerst unter dem Pseudonym Emily Doe veröffentlicht wurde (vgl. Bruckner 2019).

McGlynn/Westmarland 2019: 181, 186). Dies macht deutlich, dass die Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt auch die relationalen und affektiven Dimensionen von Gerechtigkeit stärker berücksichtigen muss. Denn wie die Rechtswissenschaftlerin Allegra M. McLeod (2022: 604) ausführt:

»Gerechtigkeit, die in einer Sorge darum verankert ist, wie Wiedergutmachung erlebt wird, zielt auch darauf ab, die bestehende Welt zu verändern, um Betroffenen mehr Möglichkeiten zur Heilung einzuräumen und um die Wahrscheinlichkeit zu reduzieren, dass anderen in Zukunft Schaden zugefügt wird.«

Im Sinne einer solchen *caring justice* ist die Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt – sowohl mit Blick auf die juristische Praxis als auch auf abolitionistische Alternativen – dadurch geleitet, die bestmögliche Care und eine Abwesenheit von Akten der Nicht-Care für alle Beteiligten – einschließlich der gewaltausübenden Person – anzustreben (vgl. Held 2010: 119).

Um dies zu erreichen, braucht es ein umfassenderes Verständnis von Care und Care-Beziehungen, welches diese nicht allein in zwischenmenschlichen Beziehungen verankert: »A caring world would fundamentally transform the oppressive social structures that produce misery and increased violence for vast numbers of people throughout the world.« (ebd.: 120) Versuche diesbezüglich sind derzeit vor allem in Prozessen der transformativen Gerechtigkeit und kollektiven Verantwortungsübernahme zu erkennen, indem sie im Unterschied zur juristischen Praxis einen multidimensionalen Ansatz verfolgen. Die Prozesse folgen dabei keinem festgeschriebenen Instrumentarium. Sie orientieren sich jedoch an vier Eckpfeilern: der Unterstützung und Ermächtigung der betroffenen Person, der Verantwortungsübernahme und Transformation der gewaltausübenden Person, der Veränderung kollektiver Werte und Praktiken sowie der Überwindung von Macht- und Herrschaftsverhältnissen (vgl. INCITE! Women of Color Against Violence 2008: 69). Die Prozesse werden nicht an staatliche Institutionen ausgelagert, sondern finden im Umfeld der betroffenen und der gewaltausübenden Person statt, da deren Rolle zentral für die Existenz der Gewalt sei (vgl. Held 2010: 119). Dies verweist auf die soziale Interrelation von Care-Beziehungen, da keine Care-Beziehung für sich alleine steht, sondern immer in ein Netz von Beziehungen eingewoben ist.

Jedoch weisen diese alternativen Konzepte auch Gefahren auf, da sie zwar im individuellen Fall effektiv sein können, beispielsweise indem sie Unterstützung für Betroffene bieten, eine Verantwortungsübernahme durch die gewaltausübende Person ermöglichen oder zu einer kollektiven Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt führen (vgl. Communities Against Rape and Abu-

se 2008). Dafür ist es jedoch notwendig, dass das soziale Umfeld bzw. andere Care-Beziehungen der involvierten Personen mitwirken. Wenn das Umfeld sexualisierte Gewalt in romantischen Beziehungen als normal betrachtet und Betroffene deshalb im Falle der Adressierung der Gewalt Stigmatisierung und ausbleibende Unterstützung fürchten müssen, kann das Umfeld nicht als Unterstützungsstruktur in der Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt infrage kommen und es werden externe Unterstützungsstrukturen benötigt (vgl. Wright/Anderson/Phillips/Miyamoto 2022: 1521).

Zudem ist bisher offen, inwiefern alternative Konzepte der Auseinandersetzung in der Lage sind, den Anspruch zu erfüllen, Macht- und Herrschaftsverhältnisse zu überwinden (vgl. Communities Against Rape and Abuse 2008). Während abolitionistische Bestrebungen das staatliche Gewaltmonopol und somit die Rolle des Staates in der Auseinandersetzung mit (sexualisierter) Gewalt infrage stellen, fordert Ferrarese, den Staat nicht aus der Verantwortung zu entlassen und sexualisierte Gewalt nicht erneut zu privatisieren. Denn die Verlagerung der Auseinandersetzung in nichtstaatliche Bereiche könne auch zur Aufrechterhaltung und Depolitisierung der Macht- und Herrschaftsverhältnisse sowie der daraus hervorgehenden sexualisierten Gewalt beitragen. Entscheidend sei deshalb, dass alternative Konzepte zur Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt nicht bloß ergänzend zur juristischen Auseinandersetzung stattfinden, sondern langfristig auf eine grundlegende Transformation dieser abzielen (vgl. Ferrarese/Schoonheim/Vervoort 2022: 88).

Abschluss

Der Beitrag hat sich der Thematik des bisherigen ›Scheiterns‹ einer juristischen Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt in Care-Beziehungen und möglichen Lösungen hierfür angenommen. Dabei argumentiert er für zwei konzeptionelle Verschiebungen:

Erstens dafür, dass sexualisierte Gewalt als Akt der Nicht-Care und somit als inhärenter Bestandteil von Care-Beziehungen in patriarchalen Gesellschaften verstanden wird. Denn das Verständnis von Care-Beziehungen und der Rolle sexualisierter Gewalt in diesen Beziehungen ist grundlegend dafür, diese zu erkennen und zu adressieren. Durch das Verständnis von sexualisierter Gewalt als Akt der Nicht-Care ergeben sich andere Möglichkeiten in der Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt in Care-Beziehungen.

Dies bedingt zweitens, dass eine Veränderung im Verständnis der Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt stattfinden muss. Aufgrund der sozialen Interrelation von Care-Beziehungen ist es nicht allein ausreichend, sexualisierte Gewalt als Akt von Nicht-Care zu verstehen. Auch die Wahrnehmung der Auseinandersetzung muss sich verändern – indem Care selbst Bedeutung in der (juristischen) Auseinandersetzung erhält bzw. indem die (juristische) Auseinandersetzung selbst zur Care-Beziehung wird.

Inwiefern dies im Rahmen einer juristischen Auseinandersetzung möglich ist, ist strittig. Alternative Konzepte, wie die der transformativen Gerechtigkeit und kollektiven Verantwortungsübernahme, erscheinen produktiver, da sie durch ihren multidimensionalen Ansatz die gesamtgesellschaftliche Dimension adressieren und Care-Beziehungen durch eine stärkere Einbindung der relationalen und affektiven Ebene umfassender greifen können. Allerdings stellen sie aktuell noch eine Ausnahme dar und selbst dort, wo solche Konzepte umgesetzt werden, stoßen sie oft an Grenzen. Trotzdem können sie ein wichtiger Impuls dafür sein, über ein neues Verständnis der Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt nachzudenken – sowohl innerhalb als auch außerhalb juristischer Praxis – und um eine neue Form von *caring justice* zu entwickeln.

Literatur

- Armstrong, Elizabeth A./Gleckman-Krut, Miriam/Johnson, Lanora (2018): »Silence, Power, and Inequality. An Intersectional Approach to Sexual Violence«, in: *Annual Review of Sociology* 22, S. 99–122. <https://doi.org/10.1146/annurev-soc-073117-041410>
- Bartos, Ann E. (2020): »Relational Spaces and Relational Care. Campus Sexual Violence, Intimate Geopolitics and Topological Polis«, in: *Area* 52, S. 261–268. <https://doi.org/10.1111/area.12449>
- Bierria, Alisa (2014): »Missing in Action. Violence, Power, and Discerning Agency«, in: *Hypatia* 29, S. 129–145.
- Bohner, Gerd (1998): Vergewaltigungsmythen. Sozialpsychologische Untersuchungen über täterentlastende und opferfeindliche Überzeugungen im Bereich sexueller Gewalt, Landau in der Pfalz: Empirische Pädagogik.
- Brake, Elizabeth (2017): »Love and the Law«, in: Christopher Grau/Aaron Smuts (Hg.), *The Oxford Handbook of Philosophy of Love*, Oxford: Oxford Univer-

- sity Press, S. 453-470. <https://doi.org/10.1093/oxfordhb/9780199395729.013.28>
- Brazzell, Melanie (2021): »Theorizing Transformative Justice. Comparing Carceral and Abolitionist Selves, Agencies, and Responsibilities«, in: Koshka Duff (Hg.), *Abolishing the Police*, London: Dog Section Press, S. 161–177.
- Bruckner, Johanna (2019): »Kein Opfer soll sich rechtfertigen müssen«, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 21.10.2019. <https://www.sueddeutsche.de/leben/brock-turner-stanford-rape-case-chanel-miller-ich-habe-einen-namen-1.4648472> [Zugriff: 18.03.2025].
- Bundesgerichtshof (2008): BGH 2 StR 349/08. Urteil vom 29. Oktober 2008 (LG Bonn).
- Bundesministerium der Justiz (2024): »Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt«. https://www.hilfe-info.de/Webs/hilfeinfo/DE/EigeneRechteKennen/GewaltschutzGesetz/GewaltschutzGesetz_node.html [Zugriff: 18.03.2025].
- Bundestag (2016): »Bundestag entscheidet ›Nein heißt Nein‹«. <https://www.bundestag.de/webarchiv/textarchiv/2016/kw27-de-selbstbestimmung-434214> [Zugriff: 18.03.2025].
- Christie, Nils (2022 [1986]): »The Ideal Victim«, in: Marian Duggan (Hg.), *Revisiting the ›Ideal Victim‹. Developments in Critical Victimology*, Bristol: Bristol University Press, S. 11–23.
- Communities Against Rape and Abuse (2008): »Taking Risks. Implementing Grassroots Community Accountability Strategies«, in: Ching-In Chen/Jai Dulani/Leah Lakshmi Piepzna-Samarasinha (Hg.), *The Revolution Starts at Home. Confronting Partner Abuse in Activist Communities*, S. 64–79. <http://criticalresistance.org/wp-content/uploads/2014/05/Revolution-starts-at-home-zine.pdf> [Zugriff: 18.03.2025].
- Conradi, Elisabeth (2001): *Take Care. Grundlagen einer Ethik der Achtsamkeit*, Frankfurt am Main/New York: Campus.
- Conradi, Elisabeth/Vosman, Frans (2016): *Praxis der Achtsamkeit. Schlüsselbegriffe der Care-Ethik*, Frankfurt am Main/New York: Campus.
- Crenshaw, Kimberlé (1991): »Mapping the Margins. Intersectionality, Identity Politics, and Violence against Women of Color«, in: *Stanford Law Review* 43, S. 1241–1299. <https://doi.org/10.2307/1229039>
- Critical Resistance/INCITE! Women of Color Against Violence (2018): »Statement zu vergeschlechtlicher Gewalt und dem Prison-Industrial-Complex«, in: Daniel Loick (Hg.), *Kritik der Polizei*, Frankfurt am Main/New York: Campus, 267–278.

- Daly, Kathleen (2017): »Sexual Violence and Victims' Justice Interests«, in: Estelle Zinsstag/Marie Keenen (Hg.), *Restorative Responses to Sexual Violence. Legal, Social and Therapeutic Dimensions*, Abingdon/New York: Routledge, S. 108–139.
- Dilts, Andrew (2017): »Justice as Failure«, in: *Law, Culture and the Humanities* 13, S. 184–192. <https://doi.org/10.1177/1743872115623518>
- Dorlin, Elsa (2020): *Selbstverteidigung. Eine Philosophie der Gewalt*, Berlin: Suhrkamp.
- dpa (2014): »Chancen auf Verurteilung nach Vergewaltigung gesunken«, in: *Zeit Online* vom 17.04.2014. <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2014-04/studie-vergewaltigung-anzeige-verurteilung> [Zugriff: 18.03.2025].
- Dyroff, Merle/Maier, Sabine P./Pardeller, Marlene/Wischnewski, Alex (2023): »Einleitung. Zur Relevanz der Feminizid-Forschung aus Lateinamerika«, in: Merle Dyroff/Sabine Maier/Marlene Pardeller/Alex Wischniewski (Hg.), *Feminizide. Grundlagentexte und Analysen aus Lateinamerika*, Leverkusen: Verlag Barbara Budrich, S. 11–32.
- Estrich, Susan (1976): *Real Rape. How the Legal System Victimises Women Who Say No*, Cambridge/London: Harvard University Press.
- Ferrarese, Estelle/Schoonheim, Liesbeth/Vervoort, Tivadar (2022): »The Politics of Vulnerability and Care. An Interview with Estelle Ferrarese«, in: *Krisis. Journal for Contemporary Philosophy* 42, S. 76–92. <https://doi.org/10.21827/krisis.42.1.38697>
- Festinger, Leon (2019): *Theorie der kognitiven Dissonanz*, Bern: Hogrefe AG.
- Finkelhor, David/Yllo, Kersti (1985): *License to Rape. Sexual Abuse of Wives*, New York: Free Press.
- Fricker, Miranda (2023): *Epistemische Ungerechtigkeit. Macht und die Ethik des Wissens*, München: Verlag C.H.Beck.
- Gash, Alison/Harding, Ryan (2018): »#MeToo? Legal Discourses and Everyday Responses to Sexual Violence«, in: *Laws* 7, S. 1–24. <https://doi.org/10.3390/laws7020021>
- Gilligan, Carol (1982): *In a Different Voice. Psychological Theory and Women's Development*, Cambridge/London: Harvard University Press.
- Godenzi, Alberto (1996): *Gewalt im sozialen Nahraum*, Basel/Frankfurt am Main: Helbing & Lichtenhahn.
- Gruber, Aya (2020): *The Feminist War on Crime. The Unexpected Role of Women's Liberation in Mass Incarceration*, Berkeley: University of California Press.

- Held, Virginia (2010): »Can the Ethics of Care Handle Violence?«, in: *Ethics and Social Welfare* 4, S. 115–129. <https://doi.org/10.1080/17496535.2010.484256>
- Hochschild, Arlie (1983): *The Managed Heart*, Berkeley: University of California Press.
- Holder, Robyn (2015): »Satisfied? Exploring Victims' Justice Judgements«, in: Dean Wilson/Stuart Ross (Hg.), *Crime, Victims and Police. International Contexts, Local Experiences*, Basingstoke: Palgrave Macmillan, S. 184–213. https://doi.org/10.1057/9781137383938_9
- INCITE! Women of Color Against Violence (2008): *Law Enforcement Violence Against Women of Color and Trans People of Color. A Critical Intersection of Gender Violence and State Violence. An Organizer's Resource and Toolkit*, Redmond: INCITE! Women of Color Against Violence.
- Jaffe, Anna E./Steel, Anne L./DiLillo, David/Messman-Moore, Terri L./Gratz, Kim L. (2021): »Characterizing Sexual Violence in Intimate Relationships. An Examination of Blame Attributions and Rape Acknowledgment«, in: *Journal of Interpersonal Violence* 36, S. 469–490. <https://doi.org/10.1177/0886260517726972>
- Kim, Mimi E. (2019): »Anti-Carceral Feminism. The Contradictions of Progress and the Possibilities of Counter-Hegemonic Struggle«, in: *Affilia. Journal of Women and Social Work* 35, S. 1–18. <https://doi.org/10.1177/0886109919878276>
- Kruber, Anja/Weller, Konrad/Bathke, Gustav-Wilhelm/Voss, Heinz-Jürgen (2021): *PARTNER 5 Erwachsenensexualität 2020. Primärbericht. Sexuelle Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt*, Merseburg: Hochschule Merseburg. <https://www.ifas-home.de/wp-content/uploads/2021/03/Bericht-Partner-5-Erwachsene-Dunkelfeld-FINAL.pdf> [Zugriff: 10.12.2025].
- Lawson, Victoria (2007): »Geographies of Care and Responsibility«, in: *Annals of the Association of American Geographers* 97, S. 1–11. <https://doi.org/10.1111/j.1467-8306.2007.00520.x>
- Loick, Daniel/Thompson, Vanessa E. (2022a): »Was ist Abolitionismus?«, in: Daniel Loick/Vanessa E. Thompson (Hg.), *Abolitionismus. Ein Reader*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 7–56.
- Loick, Daniel/Thompson, Vanessa E. (2022b): *Abolitionismus. Ein Reader*, Berlin: Suhrkamp.
- Lynch, Kathleen/Kalaitzake, Manolis/Crean, Mags (2021): »Care and Affective Relations. Social Justice and Sociology«, in: *The Sociological Review* 69, S. 53–71.

- MacKinnon, Catharine A. (1987): *Feminism Unmodified. Discourses on Life and Law*, Cambridge/London: Harvard University Press.
- Mauer, Heike/Leinius, Johanna (2021): *Intersektionalität und Postkolonialität. Kritische feministische Perspektiven auf Politik und Macht*, Leverkusen: Verlag Barbara Budrich.
- McGlynn, Clare/Westmarland, Nicole (2019): »Kaleidoscopic Justice. Sexual Violence and Victim-Survivors' Perceptions of Justice«, in: *Social & Legal Studies* 28, S. 179–201. <https://doi.org/10.1177/0964663918761200>
- McLeod, Allegra M. (2022): »Abolitionistische Demokratien entwerfen«, in: Daniel Loick/Vanessa E. Thompson (Hg.), *Abolitionismus. Ein Reader*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 556–608.
- Meltzer, Christine E. (2021): *Tragische Einzelfälle? Wie Medien über Gewalt gegen Frauen berichten*. OBS-Arbeitspapier, Frankfurt am Main: Otto Brenner Stiftung.
- O'Neal, Eryn Nicole/Tellis, Katharine/Spohn, Cassia (2015): »Prosecuting Intimate Partner Sexual Assault. Legal and Extra-Legal Factors that Influence Charging Decisions«, in: *Violence Against Women* 21, S. 1237–1258. <https://doi.org/10.1177/1077801215591630>
- Phipps, Alison (2022): *Me, Not You. The Trouble With Mainstream Feminism*, Manchester: Manchester University Press.
- Puig de la Bellacasa, María (2017): *Matters of Care. Speculative Ethics in More than Human Worlds*, Minneapolis/London: University of Minnesota Press.
- Rabe, Heike (2017): »Sexualisierte Gewalt im reformierten Strafrecht. Ein Wertewandel – zumindest im Gesetz«, in: *APuZ. Aus Politik und Zeitgeschichte vom 20.01.2027*. <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/240913/sexualisierte-gewalt-im-reformierten-strafrecht-ein-wertewandel-zumindest-im-gesetz/> [Zugriff: 18.03.2025].
- Randall, Melanie (2008): »Sexual Assault in Spousal Relationships, ›Continuous Consent‹, and the Law. Honest but Mistaken Judicial Beliefs«, in: *University of Manitoba Law Journal* 32, S. 1–39. <https://doi.org/10.29173/mlj749>
- Rebmann, Florian (2023): »Trennungstötungen als Mord – nun auch in der Rechtsprechung?«, in: *Rechtsprechungsdatenbank ius gender & gewalt*. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/GGDB/Rebmann_Entscheidungsbesprechung_10_07_2023.pdf [Zugriff: 18.03.2025].

- Ritchie, Andrea J. (2022): »Polizeiliche Antworten auf Gewalt«, in: Daniel Loick/Vanessa E. Thompson (Hg.), *Abolitionismus. Ein Reader*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 421–447.
- Robinson, Fiona (2011): *The Ethics of Care. A Feminist Approach to Human Security*, Philadelphia: Temple University Press.
- Sanz, Limo (2017): »Einleitung. Strafrechtsfeminismus und Queere Straflust«, in: Melanie Brazzell (Hg.), *Was macht uns wirklich sicher? Toolkit für Aktivist_innen*, Berlin: edition assemblage, S. 55–58.
- Sauer, Birgit (2012): »Die hypnotische Macht der Herrschaft«. *Feministische Perspektiven*, in: Peter Imbusch (Hg.), *Macht und Herrschaft*, Wiesbaden: Springer VS, S. 379–398. https://doi.org/10.1007/978-3-531-93469-3_18
- Schlingmann, Thomas (2021): »Sexualisierte Gewalt gegen Männer*. Einordnung und Kontexte«, in: Clemens Fobian/Rainer Ulfers (Hg.), *Jungen und Männer als Betroffene sexualisierter Gewalt*, Wiesbaden: Springer VS, S. 103–131. https://doi.org/10.1007/978-3-658-30379-2_6
- Serisier, Tanya (2021): »Breaking the Silence to End the Violence. »Speaking Out« as Feminist Strategy«, in: Rachel Killean/Eithne Dowds/Anne-Marie McAlinden (Hg.), *Sexual Violence on Trial. Local and Comparative Perspectives*, Abingdon/New York: Routledge, S. 229–240.
- Smith, Christine E. (2016): »Caring Practices. The Connection between Logics of State and Domestic Violence in Cairo, Egypt«, in: *Gender, Place & Culture* 23, S. 1–13. <https://doi.org/10.1080/0966369X.2016.1160034>
- Smith, Olivia/Skinner, Tina (2017): »How Rape Myths are Used and Challenged in Rape and Sexual Assault Trials«, in: *Social & Legal Studies* 26, S. 441–466. <https://doi.org/10.1177/0964663916680130>
- Tagesspiegel (2024): »»Übertrieben«. Indische Regierung lehnt rechtliche Anerkennung von Vergewaltigung in der Ehe ab«, in: Tagesspiegel vom 04.10.2024. <https://www.tagesspiegel.de/internationales/ubertrieben-indische-regierung-lehnt-rechtliche-erkennung-von-vergewaltigung-in-der-ehe-ab-12482516.html> [Zugriff: 18.03.2025].
- Tarzia, Laura (2021): »Women's Emotion Work in the Context of Intimate Partner Sexual Violence«, in: *Journal of Family Violence* 36, S. 493–501. <https://doi.org/10.1007/s10896-020-00204-x>
- Taube, Friedel (2016): »Sexualstrafrecht weltweit«, in: Deutsche Welle vom 07.07.2016. <https://www.dw.com/de/sexualstrafrecht-was-hei%C3%9Ft-nein-in-anderen-l%C3%A4ndern/a-19386478> [Zugriff: 18.03.2025].

- Tronto, Joan C. (1993): »Beyond Gender Difference to a Theory of Care«, in: Mary Jeanne Larrabee (Hg.), *An Ethic of Care. Feminist and Interdisciplinary Perspectives*, Abingdon/New York: Routledge, S. 240–257.
- Tronto, Joan C. (1993): *Moral Boundaries. A Political Argument for an Ethic of Care*, Abingdon/New York: Routledge. <https://doi.org/10.4324/9781003070672>
- Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2022): *Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche*. https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen_und_Fakten/220810_UBSKM_Fact_Sheet_Zahlen_und_Fakten_zu_sexuellem_Kindesmissbrauch_.pdf [Zugriff: 18.03.2025].
- UN Women (2011): *Progress of the World's Women. In Pursuit of Justice*, New York: UN Women.
- Wright, Elizabeth N./Anderson, Jocelyn/Phillips, Kathleen/Miyamoto, Sheridan (2022): »Help-Seeking and Barriers to Care in Intimate Partner Sexual Violence. A Systematic Review«, in: *Trauma, Violence & Abuse* 23, S. 1510–1528.
- Ybarra Elío, Blanca (2020): *Combining the Ethics of Care and Restorative Justice Theory and Practice. The Case of Domestic Violence*. Dissertation, Madrid. <https://e-archivo.uc3m.es/rest/api/core/bitstreams/bb267288-ca44-4347-a40a-ceb1dfbe5c76/content>.